Mitteilungsblatt der Reichszeugmeisterei

der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei

Herausgeber: Reichszeugmeister Richard Büchner; verantwortlich: Dr. Hubert Ulsamer. Druck: Münchner Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn G.m.b.H., sämtliche in München. Bezug nur durch die Reichspost. Unmittelbare Bestellungen bei der N.Z.M. können nicht angenommen werden. Erscheint wöchentlich. Preis vierteljährl. RM. 3.–. Nachdruck, auch auszugsweise, verboten.

Ausgabe 13 | München, 25. August 1934 | Jahrgang 1

Die Oberste Leitung der P.O.

6,34 **Anordnung**

Betrifft: Dienstanzug.

(Verordnungsblatt der Reichsleitung der N.S.D.A.P. Folge 78/1934)

Aus gegebener Veranlassung wird nochmals darauf hingewiesen, daß es den Politischen Leitern gestattet ist, ihren bisherigen Dienstanzug (dunkelbraun) aufzutragen. Weiterhin ist ausdrücklich die Bestimmung getroffen worden, daß zum Reichsparteitag einfaches Braunhemd mit Abzeichen und die alte P.O.-Hose getragen werden kann.

In beiden Fällen ist jedoch nur das Tragen der neuen P.O.-Abzeichen zulässig.

Es soll damit von vornherein die Voraussetzung geschaffen sein, daß insbesondere die verdienten Politischen Leiter am Reichsparteitag sich beteiligen können, unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Lage.

Bei dieser Gelegenheit wird darauf hingewiesen, daß es verboten ist, auf der P.O.-Uniform S.A.-Armwinkel, Pfeifenschnüre und alles dasjenige zu tragen, welches nicht offiziell zum P.O.-Dienstanzug gehört.

München, 30. Juli 1934.

Dr. Ley.

Reichszeugmeisterei

Vom Reichswirtschaftsminister wurde folgende Verordnung erlassen (Reichsgesetzblatt Nr. 94, Teil I, 1934):

Verordnung über die Vergebung öffentlicher Aufträge auf dem
44,34 **Gebiete der Faserstoff- und Lederwirtschaft**

Auf Grund des Gesetzes über wirtschaftliche Maßnahmen vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 565) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, was folgt:

§ 1

Die Beschaffungsstellen des Reiches, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der Gliederungen der N.S.D.A.P. sind verpflichtet, vor Erteilung von Aufträgen, zu deren Ausführung der Auftragnehmer Wolle, Baumwolle, Jute, Hanf, Flachs, Felle, Häute oder hieraus hergestellte Halbfertigwaren verwenden muß, die Einwilligung der Reichsausgleichstelle für öffentliche Aufträge einzuholen.

§ 2

Von der Vorschrift des § 1 sind befreit Gemeinden, in deren Haushaltsplan für Beschaffungen der im § 1 genannten Art nicht mehr als 10 000 Reichsmark vorgesehen sind, sofern der Gesamtwert der einzelnen Beschaffung den Wert von 3000 Reichsmark nicht übersteigt.

§ 3

Den Auftragnehmern der im § 1 genannten Beschaffungsstellen ist untersagt, Aufträge der im § 1 genannten Art anzunehmen oder auszuführen, für welche die Einwilligung der Reichsausgleichstelle für öffentliche Aufträge nicht erteilt ist.

Die Beschaffungsstellen sind verpflichtet, den Auftragnehmern gleichzeitig mit der Auftragserteilung eine Bescheinigung über die Einwilligung der Reichsausgleichstelle für öffentliche Aufträge vorzulegen oder zu bestätigen, daß die Einwilligung gemäß § 2 nicht erforderlich ist.

Gegen Auftragnehmer, die dem Verbot des Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln, kann die Reichsausgleichstelle für öffentliche Aufträge Ordnungsstrafen bis zu zehntausend Reichsmark festsetzen. Die Ordnungsstrafen werden auf Ersuchen der Reichsausgleichstelle für öffentliche Aufträge durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung beigetrieben.

§ 4

Aufträge der im § 1 genannten Beschaffungsstellen, zu deren Ausführung Gespinste aus Wolle verwendet werden sollen, dürfen nur unter Beimischung von in Deutschland hergestellten Kunstwollen oder Kunstspinnfasern ausgeführt werden.

Die Beschaffungsstellen sind verpflichtet, den Auftragnehmern bei Erteilung des Auftrages die Beimischung von Kunstwolle oder Kunstspinnfasern in einem durch die Reichsausgleichstelle für öffentliche Aufträge zu bestimmenden Umfang vorzuschreiben. Das Nähere bestimmt die Reichsausgleichstelle für öffentliche Aufträge; sie kann auch Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 zulassen.

§ 5

Die Reichsausgleichstelle für öffentliche Aufträge ist ermächtigt, für Aufträge der im § 1 genannten Beschaffungsstellen, zu deren Ausführung Felle, Häute oder hieraus hergestellte Halbfertigwaren verwendet werden sollen, Vorschriften über die Art und Beschaffenheit dieser Stoffe sowie ihre spätere Verarbeitung zu erlassen. Auch kann sie vorschreiben, daß andere Stoffe an Stelle der genannten verwendet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, 2. August 1934.

Der Reichswirtschaftsminister.

In Vertretung:
Posse.

522
11572
Walter Gauger
Frauenstr. 20

45,34 **Beschaffung der Dienstdolche für S.A. und S.S.**

Der Reichszeugmeisterei ist mit sofortiger Wirkung die Beschaffung der Dienstdolche übertragen worden.

Falls eine weitere Vergebung von Aufträgen erfolgen kann, werden die in Frage kommenden Firmen zu gegebener Zeit verständigt.

Wir weisen bei dieser Gelegenheit ausdrücklich darauf hin, daß die Anfertigung von Dolchen und deren Einzelteilen nur im Auftrag der Reichszeugmeisterei erfolgen darf. Eine unmittelbare Abgabe an Dienststellen oder Einzelbesteller ist untersagt. Gegen Zuwiderhandlungen werden wir unnachsichtlich einschreiten.

46,34 **Beschaffungsvorhaben**

Laut Anordnung des Führers vom 3. Mai 1934 und den Durchführungsbestimmungen des Reichsschatzmeisters vom 1. Juni 1934 sind alle Beschaffungsvorhaben für Gliederungen der N.S.D.A.P. zur Stellung und Durchführung rechtzeitig der Reichszeugmeisterei zu melden. Trotzdem laufen immer wieder bei der Reichsausgleichstelle für öffentliche Aufträge Anfragen und Anträge über Beschaffung in Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen ein. Es ist völlig zwecklos, bei der Reichsausgleichstelle um Genehmigung zur Freigabe von Material unter Umgehung der Reichszeugmeisterei einzugeben. Die Reichsausgleichstelle weist alle diese Gesuche zurück oder leitet sie an die Reichszeugmeisterei weiter, wodurch jedesmal wesentliche Verzögerungen in der Behandlung solcher Anträge entstehen.

Daher wird noch einmal nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die Zuteilung des gesamten Materials für Beschaffungsvorhaben für Gliederungen der N.S.D.A.P. nur durch die Reichszeugmeisterei erfolgt.

47,34 **Ehrenkreuz für Kriegsteilnehmer**

Auf zahlreiche Anfragen wird mitgeteilt, daß die Vorbereitung der Ausschreibung für dieses Ehrenzeichen durch die Reichsausgleichstelle für öffentliche Aufträge vorgenommen wird.

Die Reichszeugmeisterei ist demnach für die Vergebung der Aufträge nicht zuständig und ersucht, von weiteren Anfragen abzusehen.

48,34 **Verbindungsmann zwischen Reichszeugmeisterei und Industrie**

Industrielle Firmen und Verbände, die den Wunsch haben, ihren Geschäftsverkehr mit der Reichszeugmeisterei durch einen Verbindungsmann am Platze München aufrechtzuerhalten, werden gebeten, dies zwecks weiterer Information der Reichszeugmeisterei bekanntzugeben.

Schneiderei

12,34 **Erkennungsmarken für Konfektion**

Wie den Fachverbänden bereits mitgeteilt, muß jedes parteiamtliche Kleidungsstück, das auf Grund des „Berechtigungsnachweises zur Anfertigung von Dienstkleidung" angefertigt wird, mit einer Erkennungsmarke der R. Z. M. versehen sein, sofern es nicht in reiner Maßarbeit angefertigt ist. Es ist hierbei gleichgültig, ob die Lieferung unmittelbar an eine Dienststelle der S.A., P.O., H.J. usw. erfolgt oder an eine Verkaufsstelle für parteiamtliche Bekleidung und Ausrüstung.

Nachstehend werden alle Kleidungsstücke angeführt, die auf Grund des Berechtigungsnachweises zur Herstellung von Dienstkleidung oder zur Großherstellung von Kordhosen angefertigt werden können, ebenso die Erkennungsmarken, mit denen sie versehen sein müssen, und deren Werte.

Berechtigungs-Nachweis	Kleidungsstück	Betriebsbeitrag	Ausführung der Erkennungsmarke
Schneiderei	Dienstrock für S.A. u. P.O.	—.30	braun/weiß
„	Dienstrock für H.J.	—.25	weiß/grün
	Jeder Wiederverkauf dieser Dienströcke ist nach wie vor strengstens untersagt.		
„	Dienstrock für S.A. aus Drell .	—.10	weiß/rot
„	Mantel für S.A. u. P.O.	—.30	weiß/grün
„	Mantel für H.J. u. J.V.	—.20	weiß/grün
„	Hosen für S.A. u. P.O. aus Trikot, Tuch u. Gabardin	—.15	weiß/rot
C.H. ab 60 000	Kordhosen für S.A. u. P.O.	—.15	weiß/rot
C.H. ab 60 000	Hosen für S.A. aus Drell	—.10	weiß/rot
Schneiderei	Hosen für H.J. aus Trikot und für H.J.-Marine	—.10	weiß/grün
C.H. ab 60 000 od. Diensthemden	H.J.- und J.V.-Sommer- und Winterhosen aus allen vorschriftsmäßigen Geweben mit Ausnahme von Trikot	—.10	weiß/grün
Schneiderei od. Diensthemdenhersteller	J.V.-blaue Winterbluse	—.20	weiß/grün

Jede Erkennungsmarke trägt die Bezeichnung des Kleidungsstückes, für das sie bestimmt ist, z. B. „Mantel", „Hose", „Winterbluse" usw.

Die Vorschrift der Kennzeichnung bezieht sich auch auf die gesamte Bekleidung der Marine-S.A. und H.J.-Marine.

Die B.D.M.- und J.M.-Bekleidung kann hergestellt werden von den Inhabern des Berechtigungsnachweises zur Herstellung parteiamtlicher Dienstkleidung und von den Inhabern des Berechtigungsnachweises zur Anfertigung von Diensthemden. Weiterhin können auf Antrag Fachbetriebe der Damenkonfektion für diese Kleidungsstücke Sonderberechtigungen erhalten.

Die B.D.M.- und J.M.-Bekleidung ist mit nachfolgend bezeichneten Erkennungsmarken zu versehen:

Bluse	Betriebsbeitrag	M. —.10	Marke	schwarz	weiß
Rock	„	M. —.15	„	„	„
Jacke	„	M. —.15	„	„	„

Die Preise für Lagerbestandsmarken sind in Ausgabe 11 des Mitteilungsblattes bereits veröffentlicht.

Alle Jugendmarken sind als solche dadurch kenntlich gemacht, daß sie außer dem Zeichen der R.Z.M. das Zeichen der H.J. tragen.

Jede Erkennungsmarke darf nur für das Kleidungsstück verwendet werden, für das sie bestimmt ist. Der Hersteller muß die Erkennungsmarke an allen vier Seiten an der Innenseite des Kleidungsstückes fest ansteppen. Jedes konfektionierte Kleidungsstück muß bei Verlassen der Werkstätte oder Fabrik mit der Erkennungsmarke versehen sein. Die Mitlieferung loser Marken oder die Nachlieferung von Erkennungsmarken (mit Ausnahme von Lagerbestandsmarken) ist unzulässig.

In allen Fällen dürfen von den einzelnen Betrieben nur die Kleidungsstücke angefertigt werden, deren Herstellung dem Rahmen des betreffenden Unternehmens und seinem früheren Fabrikationsprogramm entspricht Es sollen also Mäntel, Köper- und Kordhosen, Blusen, Röcke usw. nur von solchen Unternehmen hergestellt werden, die sich schon vor dem Juli 1933 mit der Herstellung dieser Kleidungsstücke im wesent-

lichen beschäftigt haben, wogegen insbesondere der Dienstrock nach Möglichkeit der Uniformschneiderei und dem Maßschneidergewerbe zu überlassen ist. Die Reichszeugmeisterei ist berechtigt, bei Unternehmen, die als Spezialbetriebe für eines oder einige der in Frage kommenden Bekleidungsstücke bisher anzusehen waren, eine Beschränkung des Berechtigungsnachweises auf die einschlägigen Stücke vorzunehmen.

Betrieben, die parteiamtliche Tuchkleidung herstellen, wird zur Bedingung gemacht, daß sie zur Anfertigung dieser Stücke $^2/_3$ männliches Fachpersonal und im Verhältnis zu dieser Zahl nur $^1/_3$ weibliche Hilfskräfte beschäftigen.

Maßgebend für die Beurteilung, ob Maß- oder Konfektionsarbeit vorliegt, sind folgende Punkte:

Als Maßarbeit gilt, wenn die Anfertigung nach den am Besteller ermittelten Maßen und mit Anprobe vorgenommen wird und wenn die Entlohnung, soweit es sich um Dienstkleidung für S.A., S.S., P.O. und um Tuchkleidung für H.J. handelt, nach den vom Treuhänder der Arbeit (Sondertreuhänder für Uniformen) für die Herstellung von N.S.D.A.P.-Bekleidung für Maßarbeiten festgelegten Sätzen erfolgt. Dieser Tarif ist für alle Inhaber unseres Berechtigungsnachweises bindend. Die Nichtbeachtung der Tarife wird geahndet.

Für alle Stücke, die nach diesen Angaben angefertigt sind, brauchen Erkennungsmarken nicht verwendet werden. Alle übrigen parteiamtlichen Kleidungsstücke müssen mit Erkennungsmarken versehen sein. Die Bezeichnung „Maßkonfektion" ist unzulässig.

Eine besondere Stellung nehmen die Lieferungsarbeiten durch Schneiderinnungen und deren Landesverbände ein; hierüber erfolgt eine gesonderte Bekanntgabe.

Blaue Weste für die weiblichen Mitglieder der D.A.F.

13,34

Von Verkaufsstellen für parteiamtliche Bekleidung und Ausrüstung, Ortsgruppen der D.A.F. usw. erhalten wir immer wieder Anfragen wegen der blauen „D.A.F.-Kletterweste". In verschiedenen Fällen wurde festgestellt, daß von Vertretern dieses Kleidungsstück angeboten wird mit dem Bemerken, daß es sich hierbei sowohl hinsichtlich des Gewebes wie auch in bezug auf die Ausführung der Weste um die von der Reichszeugmeisterei genehmigte Ausführung handelt.

Demgegenüber stellen wir fest: Es handelt sich bei der sogenannten „D.A.F.-Kletterweste" nicht um ein parteiamtliches Kleidungsstück. Seitens der Reichszeugmeisterei sind keinerlei Vorschriften erlassen worden für die Anfertigung von blauem Velveton für solche Westen oder für die Westen selbst. Seitens der Obersten Leitung der P.O. ist nicht beabsichtigt, für die weiblichen Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront eine einheitliche Bekleidung einzuführen.

Es ist also unzulässig, dieses Kleidungsstück unter irgendeiner parteiamtlichen Bezeichnung oder unter einem Hinweis auf die R.Z.M. anzubieten oder zu verkaufen.

Kleiderhandel

Verkauf der Kleidung des B.D.M. in Fachgeschäften

26,34

Der Verkauf von B.D.M.-Kleidung ist zufolge Anordnung der Reichsleitung genehmigungspflichtig. Fachgeschäfte, die bereits vor dem 1. 7. 1933 Damenoberbekleidung geführt haben und der N.S.D.A.P. oder einer ihrer Gliederungen mindestens 1 Jahr angehören, können Antrag auf Zulassung zum Verkauf stellen.

Anträge auf Zulassung sind an die Reichszeugmeisterei, Abt. Kleiderhandel, zu richten.

Baumwolle

Herstellungsvorschrift für die H.J.-Badehose

64,34

1. Grundmaterial.

a) Garn: 30er gutgekämmtes ägyptisches Baumwollgarn. Dieses muß eine Reißlänge von mindestens 10 km aufweisen, d. h. das Garn muß bei einer Einspannlänge von 500 mm eine mittlere Reißkraft von 200 g zeigen. Das Garn muß gleichmäßig gedreht sein und soll nicht mehr als 15 Drehungen per engl. Zoll haben. Auch sollte die Gleichmäßigkeit der Ausspinnung mindestens 92 Prozent betragen. Das Gespinst darf keine Unreinigkeiten enthalten.

b) Trikotstoff: Der Trikotstoff muß aus dem bezeichneten 30er Macco-Garn 2fach auf sogenannten Rundwirkstühlen für glatte Ware mit 26 feiner Nadelteilung gewirkt sein. Der Trikotstoff muß gutes Aussehen haben, gleichmäßig verarbeitet und fehlerfrei sein. Bei den vorgeschriebenen Maßen muß der Stoff, wenn er flach und glatt aufgelegt wird,

155—115 Maschenreihen auf 10 cm in der Längsrichtung,

110—115 Maschenstäbchen auf 10 cm in der Breite zeigen.

c) Nähgarn: Zur Herstellung der Nähte ist mindestens 3faches bestes Baumwollgarn in der Farbe der Hose und in der Farbe der angesetzten Trikotstreifen zu verwenden.

d) Färbung des Stoffes: Der Baumwollstoff muß gleichmäßig tiefschwarz gefärbt sein und die bestmögliche Licht-, Wasch-, Schweiß- und Reibechtheit besitzen. Nach den Normen und Typen der Echtheitskommission der Fachgruppe für Chemie der Farben- und Textilindustrie im Verein Deutscher Chemiker muß der schwarze Stoff folgende Echtheitsgrade haben:

Lichtechtheit	VII
Wasserechtheit	V
Waschechtheit	IV—V
Kochechtheit	III—IV
Schweißechtheit	IV—V

2. Ausführung der Badehose.

Die Hose kann nahtlos oder mit Naht angefertigt werden. Zwischen den Beinen ist ein quadratischer Zwickel einzunähen. Am Hosenbund, welcher im Rückenteil gegenüber vorne 4 cm erhöht ist, sowie an den nach oben abgeschrägten Beinen ist je ein auf die Breite von 2 cm umgeschlagener weißer Trikotstreifen derselben Qualität angesetzt. Sämtliche Nähte sind mit der 3-Faden-Überwendlingsmaschine ausgeführt.

Der am Bund angebrachte weiße Trikotstreifen erhält in der Mitte des Vorderteils, jedoch innen, ein $1^1/_2$ cm langes Knopfloch, durch welches das in dem Bund eingelegte weiße Köperband ($1^1/_2$ cm breit) durchgezogen wird. Die Enden des Köperbandes müssen etwa 15 cm hervorstehen, d. h. die Gesamtlänge des Köperbandes muß 30 cm + Bundweite betragen.

3. Maße und Gewichte.

Größe	2	3	4	5	
für Bundweite	78	84	90	96	cm
Halbe Weite	35	37	40	43	cm
Seitenlänge	24	26	28	30	cm
Leibhöhe vorn Mitte	29	31	33	35	cm
Leibhöhe hinten	33	35	37	39	cm
Schrittlänge	10	10	10	10	cm
Beinweite	38	40	42	44	cm
Zwickel	10×10	10,5×10,5	10,5×10,5	11×11	cm
Durchzugband	108	114	120	126	cm
Gewicht	65	70	75	80	g

Abweichungen bis zu 5 g nach oben und unten sind zulässig.

65,34 **Größentabelle für die Anfertigung von Dienſthemden**

Durch die R.Z.M. wird feſtgelegt, daß mit dem Erſcheinen dieſer Größentabelle jeder Herſteller verpflichtet wird, außer der eingeſtempelten Kragenweite auch anzugeben, unter welche Größengrenze dieſe Bluſe fällt, z. B. Normalgröße 40/50 oder unterſetzte Größe 41/54 oder unterſetzte Bauchgröße 44/57.

Weiter bitten wir zu beachten, daß für die Abfütterung der Schulterſtücke und des Bundes nur Rohköper, nach Vorſchrift hergeſtellt, Verwendung finden darf. Neſſelgewebe dürfen nicht verwendet werden und auch nicht eingefärbte Gewebe, ganz gleich, ob ſchwefel- oder indanthrenfarbig.

Die Verkaufsſtellen werden angewieſen, ſich bei Beſtellungen nach dieſer Maßtabelle zu richten, um den Hemdenherſtellern die Fabrikation zu erleichtern. Unbedingt iſt zu fordern, daß die oben erwähnten Bezeichnungen mit Größenangaben ſtets im Kragen angebracht ſind.

Die Verkäufer und Verkäuferinnen der Verkaufsſtellen ſind ebenfalls anzuweiſen, nach dieſer Maßtabelle zu verkaufen.

Normalgrößen

Kragenweite	36	37	38/39	40	41	42
Größe	44	46	48	50	52	54
Vorderlänge	49	51	52	54	55	56
Rückenlänge	49	51	52	54	55	56
Ärmellänge	60	60	64	63	63	63
Oberweite	102	106	110	114	118	120
Bundweite	88	92	96	100	104	110
Rückenbreite	39	41	42	44	45	46

Unterſetzte Größen

Kragenweite	40	41	43
Größe	49	51	53
Vorderlänge	51	53	54
Rückenlänge	50	52	53
Ärmellänge	60	60	61
Oberweite	112	116	120
Bundweite	102	106	112
Rückenbreite	42	43	45

Unterſetzte Bauchgrößen

Kragenweite	44	44	45
Größe	55	57	59
Vorderlänge	56	58	59
Rückenlänge	54	55	55
Ärmellänge	61	61	62
Oberweite	122	130	132
Bundweite	118	124	130
Rückenbreite	46	48	49

Übergrößen

Kragenweite	44	44	45
Größe	56	58	60
Vorderlänge	57	58	59
Rückenlänge	57	58	59
Ärmellänge	63	63	64
Oberweite	128	132	134
Bundweite	118	121	125
Rückenbreite	48	49	50

Burſchengrößen

Kragenweite	34	34	35	36
Größe	38	40	42	43
Vorderlänge	45	46	47	48
Rückenlänge	44	45	47	48
Ärmellänge	54	55	57	58
Oberweite	90	92	96	100
Bundweite	78	83	84	86
Rückenbreite	33	34	36	38

Schlanke Größen

Kragenweite	37	38/39	40	41	42
Größe	90	94	98	102	106
Vorderlänge	54	55	57	58	59
Rückenlänge	54	55	57	58	59
Ärmellänge	64	67	67	67	67
Oberweite	106	110	114	118	120
Bundweite	92	96	100	104	110
Rückenbreite	41	42	44	45	46

66,34 **Verwendung von Leinenzwirn bei parteiamtlichen Ausrüſtungs- und Bekleidungsgegenſtänden**

Dreifacher, beſter deutſcher Leinenzwirn muß verwendet werden zum Annähen der Knöpfe, zum Nähen ſchwerer haltbarer Nähte und zum Nähen für ſonſtige parteiamtliche Bekleidungs- und Ausrüſtungsgegenſtände, bei denen ein hochwertiges Fadenmaterial in bezug auf Haltbarkeit eine Rolle ſpielt.

Zugelaſſen für die Lieferung dieſer hochwertigen Leinenzwirne ſind die Firmen:

Gruſchwitz Textilwerke A.-G., Neuſalz/Oder,
Flachsſpinnerei Hirſchfelde C. H. Müller, Hirſchfelde/Sa.
B. Hoogen & Co., Dülken/Rhld.,
Lipfert & Co., Dresden,
Albert Knapp & Co., Pfullingen,
Werner & Söhne, Großröhrsdorf.

Außerdem geben wir im folgenden eine genaue Zuſammenſtellung, welche Garnſtärken für die einzelnen Bekleidungs- und Ausrüſtungsgegenſtände zu verwenden ſind:

1. **für Torniſter:**
   für die Ledereinfaſſungen:
   3—5fach extra prima Wachsmaſchinen-Leinenzwirn Nr. 18 für Handnaht — R.D. (Rechtsdraht),
   für Maſchinennaht — L.D. (Linksdraht),
   für alle übrigen Nähte:
   3fach extra prima Leinen-Nähmaſchinenzwirn Nr. 25;
2. **für Brotbeutel:**
   für Maſchinennaht: 3fach extra prima Leinen-Nähmaſchinenzwirn Nr. 50 L.D.,
   für Knopflöcher ſchürzen mit der Hand: 2fach extra prima Wachsmaſchinen-Leinenzwirn Nr. 18 R.D.
   für Knopflöcher ſchürzen mit der Maſchine: 3fach extra prima Leinen-Nähmaſchinenzwirn Nr. 50 L.D.
   für Handnaht für Lederbeſätze: 5fach extra prima Wachsmaſchinen-Leinenzwirn Nr. 18 R.D.;
3. **für Zeltbahnen:**
   für das Einſäumen und für die Nähte: 3fach extra prima Leinen-Nähmaſchinenzwirn Nr. 60 L.D.;
   für das Befeſtigen der Knöpfe: 2fach extra prima Wachsmaſchinen-Leinenzwirn Nr. 18 R.D.,
   für das Umnähen der Knopflöcher mit der Maſchine: 3fach extra prima Leinen-Nähmaſchinenzwirn Nr. 50 L.D.,
   für Handriegel: 3fach extra prima Leinen-Nähmaſchinenzwirn Nr. 60,
   für die Schlaufen für die Hals- und Leibleinen: 2fach extra prima Wachsmaſchinen-Leinenzwirn Nr. 18;
4. **für S.A.-Drillichanzüge:**
   zum Nähen ſämtlicher Nähte: 3fach extra prima Leinen-Nähmaſchinenzwirn Nr. 60 L.D.,
   zum Annähen ſämtlicher Knöpfe: 3fach extra prima Leinen-Nähmaſchinenzwirn Nr. 25 R.D.

67,34 **Festgelegte Preise für D.A.F.-, P.O.- und S.A.-Binder**

	Preise ab Fabrik	Laden-Verk.-Preise	Siegelm.
D.A.F.-Binder I	RM. 25.80 d. Dtzd.	RM. 3.30 d. Stck.	7 Pf.
D.A.F.-Binder II	„ 21.— „ „	„ 2.70 „ „	5 „
D.A.F.-Binder III	„ 12.90 „ „	„ 1.60 „ „	3 „
D.A.F.-Binder IV	„ 8.40 „ „	„ —.95 „ „	2 „

	Preise ab Fabrik	Laden-Verk.-Preise	Siegelm.
P.O.-Binder I	RM. 13.80 d. Dtzd.	RM. 1.90 d. Stck.	4 Pf.
P.O.-Binder II	„ 12.— „ „	„ 1.60 „ „	3 „
P.O.-Binder III	„ 8.— „ „	„ 1.— „ „	2 „
P.O.-Binder IV	„ 10.80 „ „	„ 1.50 „ „	3 „

	Preise ab Fabrik	Laden-Verk.-Preise	Siegelm.
S.A.-Binder	RM. 6.60 d. Dtzd.	RM. —.75 d. Stck.	3 Pf.

38,34 **Laufzettel-Abrechnung**

(Sämtliche Weber, Ausrüster, Selbstausrüster und Großhändler.)

Verschiedene Fälle veranlassen uns, auf folgendes hinzuweisen:

1. Für sämtliche Gewebe, die in den parteiamtlichen Farben eingefärbt werden sollen, sind entsprechende Laufzettel anzufordern, auszufüllen und mit den Geweben weiterzugeben.
2. Auch für Gewebe, für die keine besonderen Herstellungsvorschriften bestehen, sind bei der Einfärbung in den parteiamtlichen Farben Laufzettel vom Auftraggeber für die Einfärbung anzufordern.
3. Bei der Einfärbung von Lagerware hat der Auftraggeber nicht nur die Spalte III, sondern auch die Spalte I mit seiner Firma auszufüllen, da in diesem Falle nicht nur die Weberei von dem Auftrag entbunden, sondern bei Lagerware in vielen Fällen der Hersteller nicht mehr zu ermitteln ist.
4. Sämtliche Laufzettel sind, soweit es sich um die Einfärbung in den von der R.Z.M. vorgeschriebenen Farben handelt, von dem Ausrüster unabgetrennt nach erfolgter Ausrüstung vollkommen ausgefüllt an die R.Z.M. einzusenden.
5. Bei Armelfutter und Halbkunstseidenfutterstoffen ist die III. Spalte des Laufzettels vom Käufer der nadelfertigen Ware ausgefüllt an die R.Z.M. einzusenden.
6. Verkäufe von nadelfertigen Futterstoffen dürfen nicht ohne die entsprechenden Laufzettel an den Käufer der nadelfertigen Ware ausgeführt werden, d. h. der Käufer hat mit der Ware gleichzeitig die entsprechenden Laufzettel zu erhalten, welche von demselben an die R.Z.M. einzusenden sind.
7. Es besteht weiterhin Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß sämtliche Spalten auch bei mehrstufig zugelassenen Betrieben vollkommen auszufüllen sind und daß unvollständig ausgefüllte Laufzettel künftig von seiten der R.Z.M. zur Vervollständigung zurückgesandt werden.
8. Bei Armelfutter, die zum Zwecke einer anderweitigen Verwendung umgedruckt werden, sind die bereits ausgestellten Laufzettel mit dem entsprechenden Vermerk darauf an die R.Z.M. einzusenden.
9. Es kommt wiederholt vor, daß auf den Köper-Laufzetteln in Spalte III der Kleinhändler oder Konfektionär angegeben wird, während statt dessen der Webwarengroßhändler bzw. Auftraggeber für die Einfärbung einzusetzen ist.

69,34 **Neuzulassungen**

Diensthemden-Hersteller.

H. 1514 Karl Krabbat, Sorau/Niederlausitz, Poststr. 6
H. 1515 Selma Dörr, Mylau/Vogtl., Hindenburgstr. 55
H. 1516 Daniel Metz, Kaiserslautern, Hackelstr. 6
H. 1517 Richard Istel, Ebersbach/Sachsen, Sedanstr. 20
H. 1518 Bruno Käthner, Hauswalde über Radeberg/Sachsen
H. 1519 Gebr. Ludwigs, Münster/Westf., Burgstr. 25
H. 1520 Carl Binding, Bad Honnef/Rhein, Hauptstraße 102a

Krawattenstoff-Hersteller

Kr.W. 41 F. Hoddick-Colsmann G. m. b. H., W.-Elberfeld, Distelbeckerstr. 45

Ausrüster.

A. 219 Oswald Priebs, Eibau, Hindenburgstr. 6—7
A. 234 Segeltuch-Industrie A.-G., Meerane/Sachsen, Äußere Crimmitschauer Straße

Selbstausrüster — Webwarengroßhändler.

W.A. 838 Karl Krabbat, Sorau/Niederlausitz, Poststr. 6
W.A. 839 Gustav Fleischmann, Schopfloch/Mittelfranken, Martin-Luther-Platz 13

Kord-Großhändler.

C.G.H. 383 Schäfer & Co., Dingelstädt/Eichsfeld, Wilhelmstr. 16
C.G.H. 384 Josef Heinrichs, Nürnberg, Allersberger Straße 53
C.G.H. 385 Tuchhaus Karl Hofmann jr., Kassel, Oberste Gasse 43
C.G.H. 386 Christian Böttcher, Naumburg/Saale, Gr. Marienstr. 12a
C.G.H. 387 Erich Meyer, Hannover, Goethestr. 35
C.G.H. 388 Fritz Kleindienst, Gera/Thüringen, Weidaer Straße 4
C.G.H. 389 Berthold Herfarth, Cottbus, Pücklerstr. 59
C.G.H. 390 C. A. Reißmann, Greiz/Vogtl., Grünrathstraße 12
C.G.H. 391 Kellner & Türk, Zeulenroda/Thüringen, Greizer Straße 18
C.G.H. 392 Hans Wittkamp, Neuenkirchen bei Rheine, Hauptstr. 21
C.G.H. 393 Zeeck G. m. b. H., Berlin SW 19, Krausenstraße 21

Futterstoffgroßhandel

F.G.H. 973 Carl Schäuble, Bruchsal/Baden, Hoheneggerplatz 8
F.G.H. 974 Wilfried Nowack, Weimar, Kaiserin-Augusta-Straße 3
F.G.H. 975 Fritz Mainke, Breslau, Altbüßerstr. 13

Änderung von Anschriften.

H. 26 Schellhaas & Co., Chemnitz-Röhrsdorf, jetzt: Dingelstädt/Eichsfeld
H. 430 Webereigesellschaft m. b. H. Bocholt, lautet jetzt: Webereigesellschaft Wiethold & Co., Bocholt/Westf., Industriestr. 1. Die neue Anschrift gilt auch für die Zulassung K. 289
H. 906 Firma Alwin Höfgen, K.-Ges., Oberlichtenau, jetzt: Firma Höfgen & Co., G. m. b. H., Dresden-A 19, Sickingenstr. 4. Die neue Anschrift gilt auch für die Zulassungen K. 306, A. 172 und W.A. 771

Ausrüstung

15,34 **Herstellungsvorschrift für S.A.-Armelstreifen**

S.A.-Armelstreifen für Ehrenstandarten sowie Stabswachen dürfen mit sofortiger Wirkung nur noch nach folgender Webvorschrift hergestellt werden:

Kette:

Einteilung: Grundbiesen: 29 Teile zu je 2 Faden 40/2 und 1 Faden 10/1 Eisengarn.
Handbiesen: an jeder Seite 2 Faden 10/1 Eisengarn.

Material: 40/2 Luis. Zwirn, schwarz, schwefelecht, gas. merc.
do. farbig, indanthren, gas. merc.
10/1 Eisengarn Ia schwarz.

Schuß:

Einschlag: 2 Faden 40/2.
Material: 40/2 Luis. Zwirn, schwarz, schwefelecht, gas. merc.
Dichte: 36 Schuß per cm.

Der fertige Ärmelstreifen ist an beiden Seiten gesäumt, 50 cm lang und 30 mm breit.

Die Ärmelstreifen für Ehrenstandarten sind schwarz und tragen weiße Bestickung. Die Ärmelstreifen für Stabswachen sind karmesin, Bestickung weiß.

Jeder einzelne Hersteller ist verpflichtet, bei der Reichszeugmeisterei, Abt. Ausrüstung, Muster zu beziehen, die auch für die Bestickung maßgeblich sind. Die Herstellung unvorschriftsmäßiger S.A.-Ärmelstreifen hat sofortigen Entzug des Berechtigungsnachweises zur Folge.

Ehrung gefallener S.A.-Männer

Zur Erinnerung an die im Dienste der Bewegung gefallenen S.A.-Führer und -Männer tragen alle Angehörigen der folgend genannten Standarten am linken Unterarm ein 3 cm breites schwarzes Band. Auf diesem ist der Name des Gefallenen in grauer Seide und in deutscher Schrift eingestickt. Das Band ist auf dem Diensthemd 10 cm vom unteren Ärmelrande entfernt anzubringen, am Dienstrock und Mantel am oberen Ende des Ärmelaufschlags. Somit führen:

Standarte 2, Berlin, den Ärmelstreifen mit der Aufschrift: „Kuetemeyer".

Standarte 39, Düsseldorf, den Ärmelstreifen mit der Aufschrift: „Schlageter".

Standarte 137, Gelsenkirchen, den Ärmelstreifen mit der Aufschrift: „Knickmann".

Standarte 18, Neustadt a. d. Hdt., den Ärmelstreifen mit der Aufschrift: „Emil Müller".

Standarte 5, Berlin, den Ärmelstreifen mit der Aufschrift: „Horst Wessel"

Standarte 98, Dortmund, den Ärmelstreifen mit der Aufschrift: „Hallermann".

Standarte 174, Herford, den Ärmelstreifen mit der Aufschrift: „Hermann Pantjöder".

Standarte 61, Köslin, den Ärmelstreifen mit der Aufschrift: „Curt Kreth".

Standarte 18, Stollen bei Liebstadt, den Ärmelstreifen mit der Aufschrift: „Karl Freyburger".

Standarte 120, Ulm, den Ärmelstreifen mit der Aufschrift: „Heinrich Förg".

Standarte 142, Lörrach, den Ärmelstreifen mit der Aufschrift: „Albert Leo Schlageter".

16,34 Zur Herstellung von Filz für Jungvolkkäppis zugelassen

Zur Herstellung von vorschriftsmäßigem Filz für Jungvolkkäppis sind folgende Firmen zugelassen:

Dittersdorfer Filz- und Kratzentuchfabrik, Dittersdorf/Chemnitz,
Filzfabrik Fulda A.-G., Fulda,
Bayerische Wollfilzfabrik Offingen, Offingen/Donau,
Ambrosius Marthaus, Oschatz i. Sa.,
Pegauer Filzwarenfabrik, Ferd. Fischer, Pegau i. Sa.,
Gebr. Röders, Soltau/Hannover.

Metallwaren

13,34 Bestände in unvorschriftsmäßigen Feldflaschen, Kochgeschirren und Trinkbechern

Der Aufforderung in Ausgabe 7 des Mitteilungsblattes vom 14. Juli 1934, die Bestände an fertigen, unvorschriftsmäßigen Feldflaschen, Kochgeschirren und Trinkbechern an die Abteilung „Metallwaren" zu melden, wurde nur teilweise nachgekommen. Nachdem trotz Ablauf der Frist neuerdings immer wieder Meldungen, jedoch unvollkommen, einlaufen, haben wir die Meldefrist bis 30. September d. J. verlängert.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen hat die Reichszeugmeisterei einen Fragebogen drucken lassen, der von allen denjenigen zugelassenen Fabriken, Großhändlern und Verkaufsstellen, welche ihre Bestände bisher nicht gemeldet haben, bei der Abteilung „Metallwaren" angefordert werden kann.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß S.S.-Feldflaschen und S.S.-Kochgeschirre nur von denjenigen Firmen hergestellt werden dürfen, die in besonderem Auftrage die Reichszeugmeisterei beliefern. Die Verkaufsstellen dürfen Feldflaschen und Kochgeschirre für die S.S. nur dann verkaufen, wenn sie diese vom Beschaffungsamt S.S. beziehen bzw. bezogen haben.

Den Fabriken wird zur Pflicht gemacht, jede Feldflasche für S.A., P.O. und H.J., welche im Material nicht den Herstellungsvorschriften entspricht, deren Verkauf an die Gliederungen der N.S.D.A.P. jedoch durch die R.Z.M. freigegeben wurde, mit einer Freigabemarke zu versehen. Alle Feldflaschen, die mit Freigabemarke ausgeliefert werden, müssen auf jeden Fall mit dem neuen „Sicurohaken" versehen werden. Bestände in fertigen unvorschriftsmäßigen Beriemungen, die bereits mit dem alten Karabinerhaken versehen wurden, können aufgearbeitet werden. Sie müssen jedoch vorher zahlenmäßig genau, unter Berücksichtigung der einzelnen Farben, an die R.Z.M., Abteilung „Metallwaren" gemeldet werden.

14,34 Lieferung von Feldflaschen, Kochgeschirren und Trinkbechern an die Gliederungen der N.S.D.A.P.

Von den zugelassenen Herstellern von Feldflaschen, Kochgeschirren und Trinkbechern wird entgegen den Bestimmungen der Reichszeugmeisterei immer wieder unmittelbar an die Gliederungen der N.S.D.A.P. geliefert. Dies gibt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß Aufträge der Gliederungen nur dann entgegengenommen und ausgeführt werden dürfen, wenn die Beschaffung durch die Reichszeugmeisterei genehmigt ist.

Verkaufsstellen

21,34 Berechtigungserteilung

Der Stellvertreter des Führers, Rudolf Heß, hat im Verordnungsblatt der Reichsleitung Folge 77, 28/34, nachstehende Verordnung erlassen:

„Hiermit ordne ich an, daß Parteigenossen, die den Großhandel mit Ausrüstungsstücken oder sonstigem Parteibedarf betreiben oder an einem solchen Handel als Agenten beteiligt sind, keine Ämter in der P.O. oder in einer ihrer Gliederungen bekleiden dürfen."

In Ausführung dieser Verordnung wird bestimmt, daß Antragsteller vor Einreichung von Neu- bzw. Erneuerungsanträgen sich darüber schlüssig werden, ob auf die Tätigkeit als Amtswalter der P.O. oder auf den Handel mit N.S.-Artikeln verzichtet wird. Es ist allen diesen Anträgen eine entsprechende Erklärung bzw. Dienststellenbestätigung beizufügen.

Rechtsstelle

Zurückgezogene Berechtigungsnachweise

22,34 **Infolge Verzichts:**

Verkaufsstellen

Alois Listl, Haag/Obb., Ber.-Nachw. Nr. 7806, am 8. 8. 34
Wilhelm Klose, Namslau, Schützenstr. 15, Ber.-Nachw. Nr. 14 638, am 2. 8. 34
Carl Kulchon, Inh.: Marie Kulchon, Oppeln, Ring 6, Ber.-Nachw. Nr. 9834, am 10. 8. 34
Hermann Schultrich, Bernau bei Berlin, Bürgermeisterstraße 211, Ber.-Nachw. Nr. 0076, am 17. 8. 34
Anton Friedrich, Bremthal, Schulstr. 59, Ber.-Nachw. Nr. 8662, am 13. 8. 34
Walter Quednow, Berlin-Pankow, Schönholzer Str. 9, Ber.-Nachw. Nr. 12 128, am 14. 8. 34
Emil Ranocha, Oppeln, Helmut-Brückner-Straße 10, Ber.-Nachw. Nr. 0845, am 14. 8. 34
Hermann Walter, Jauer/Schles., Ring 38, Ber.-Nachw. Nr. 14 610, am 14. 8. 34
Jakob Scharrenbroich, Köln a. Rh., Rothgerberbach 21a u. Limburger Str. 7, Ber.-Nachw. Nr. 7077, am 14. 8. 34
P. R. Bernard Nachf., Inh.: Frau Olga Haagen, Leobschütz, Laubenstr. 2, Ber.-Nachw. Nr. 7567, am 16. 8. 34
Josef Wipperfürth, Lev.-Wiesdorf, Kurtekottenstr. 1, Ber.-Nachw. Nr. 1075, am 14. 8. 34
Kurt Schwarz, Berlin SW 11, Kleinbeerenstraße 26, Ber.-Nachw. Nr. 5895, am 14. 8. 34
Max Blau, Weimar, Geleitstr. 7, Ber.-Nachw. Nr. 14 178, am 14. 8. 34
Gerhard Jähner, Berlin-Charlottenburg, Breite Str. 104, Ber.-Nachw. Nr. 4838, am 14. 8. 34
Lina Maier-Siegmann, Bopfingen/Wttbg., Adolf-Hitler-Straße 53, Ber.-Nachw. Nr. 13 964, am 14. 8. 34
Karl Lacroix, Inh.: Anna Lacroix, Wesermünde-Wulsdorf, Weserstr. 62, Ber.-Nachw. Nr. 13 483, am 14. 8. 34
Arthur Ringler, Hamburg 36, Valentinskamp 84, Ber.-Nachw. Nr. 12 807, am 14. 8. 34
Martha Fischer, Zschopau, Marienstr. 21, Ber.-Nachw. Nr. 10 606, am 14. 8. 34
August Reimers & Co., Heide i. Holst., Friedrichstraße, Ber.-Nachw. Nr. 6710, am 14. 8. 34
Wilhelm Huppert, Bochum, Castroper Straße 238, Ber.-Nachw. Nr. 2742, am 14. 8. 34

Großhandel

Friedrich Pflugbeil, Chemnitz, Theaterstr. 37, Ber.-Nachw. Nr. 158, am 8. 8. 34

Verkauf von Dienstmützen

Ad. Krahnen Nachf., Inh.: Peter Schlösser, Krefeld, Rh.-Pr., Petersstr. 9, Ber.-Nachw. Nr. M 342, am 10. 8. 34

Tuchhandel

Ernst Küch, Duisburg, Beekstr. 33, Ber.-Nachw. Nr. 53, am 3. 8. 34

D.A.F.-Kleiderhandel

Ed. Richter, Zittau/Sa., Ber.-Nachw. Nr. 211 003, am 10. 8. 34.

Den zugelassenen Herstellern wird die weitere Lieferung parteiamtlicher Gegenstände an diese Firmen untersagt.

Lederzeughersteller

August Dönitz, Nachf., Scheeßel/Hannover, Ber.-Nachw. Nr. 759, am 11. 8. 34
Paul Kraty, Berlin N 4, Invalidenstraße 152, Ber.-Nachw. Nr. 506, am 13. 8. 34
Helmut Neumann, Soltau, Freudenthalstr. 8, Ber.-Nachw. Nr. 236, am 11. 8. 34
Philipp Denhardt, Schlüchtern, Hanauer Straße 32, Ber.-Nachw. Nr. 1478, am 8. 8. 34
Clauberg & Röder, Solingen, Sonnenstr. 16, Ber.-Nachw. Nr. 404, am 8. 8. 34
Max Seelmann, Lausch/Thür., Georgstr. 18, Ber.-Nachw. Nr. 1097, am 9. 8. 34
Johann Link, Dankmarshausen/Werra, Ber.-Nachw. Nr. 696, am 10. 8. 34
Wilhelm Lempke, Augsburg, Zenettistr. 15, Ber.-Nachw. Nr. LH 1907, am 13. 8. 34
F. Grümmert, Rostock/Mecklbg., Klosterbachstr. 15, Ber.-Nachweis Nr. 973, am 13. 8. 34

Dienstthemdenhersteller

Ernst Thalwitzer, Halberstadt, Göddenstr. 1, Ber.-Nachw. Nr. H 1261, am 8. 8. 34
Günther Goerigk, Berlin-Pankow, Neue Schönholzer Straße 12, Ber.-Nachw. Nr. H 1362, am 8. 8. 34
Franz Mischke, Berlin W 30, Motzstr. 54, Ber.-Nachw. Nr. H 673, am 6. 8. 34
Paula Tüllmann, Berlin C 25, Prenzlauer Straße 16, Ber.-Nachw. Nr. H 405, am 14. 8. 34

Schneiderei

Hans Wuttke, Oels/Schles., Ohlauer Str. 9, Ber.-Nachw. Nr. 21 892, am 8. 8. 34
Heinrich Auffermann, Dortmund-Mengede, Siegburgstraße 15, Ber.-Nachw. Nr. 34 001, am 3. 8. 34

Baumwolle

Ferdinand Haase, Peterswaldau/Eulengeb. (Herstellung bzw. Einfärbung von vorschriftsmäßigem Kord), Ber.-Nachw. Nr. C 78, am 6. 8. 34
Hugo Rietzel, Neugersdorf/Sa. (Selbstausrüster u. Webwarengroßhändler), Ber.-Nachw. Nr. WA 346, am 8. 8. 34
Josef Herzog, Freiburg/Br. (Selbstausrüster und Webwarengroßhändler), Ber.-Nachw. Nr. WA 527, am 4. 8. 34

Dienstmützenhersteller

Friedrich Beck, Gunzenhausen, Weißenburger Straße 8, Ber.-Nachw. Nr. MH 1057, am 14. 8. 34
Hans Greß, Berlin NW 87, Klopstockstr. 20, Ber.-Nachw. Nr. 279, am 10. 8. 34
Alfred Hübner, Pegau/Sa., Klostergasse 23, Ber.-Nachw. Nr. MH 1117, am 10. 8. 34
Richard Bliß, Görlitz, Breite Straße 25, Ber.-Nachw. Nr. 142, am 10. 8. 34.

Den zugelassenen Verkaufsstellen wird der weitere Einkauf parteiamtlicher Gegenstände bei diesen Firmen untersagt.

Dienstthemdenhersteller

Reinhard Lehmann, Bockwitz, Brunnenstr. 1, Ber.-Nachw. Nr. H 345, am 6. 8. 34
Hugo Rietzel, Neugersdorf/Sa., Immelmannstraße 10, Ber.-Nachw. Nr. H 498, am 8. 8. 34
Karl Gregull, Berlin O 34, Petersburger Platz 7, Ber.-Nachw. Nr. H 752, am 8. 8. 34
Max Klein, Berlin NW 21, Turmstr. 12, Ber.-Nachw. Nr. H 744, am 8. 8. 34
Alfons Kienle, Laublingen/Ebingen, Ber.-Nachw. Nr. H 442, am 9. 8. 34
Anton Schneider, Dortmund, Bornstr. 1, Ber.-Nachw. Nr. H 725, am 6. 8. 34.

Den zugelassenen Verkaufsstellen wird der weitere Einkauf parteiamtlicher Gegenstände bei diesen Firmen untersagt.

23,34 **Wegen Doppelgenehmigung:**

Verkaufsstellen

Friedrich Christ, Pforzheim, Oestliche 109, Ber.-Nachw. Nr. 11 857, am 13. 4. 34.

Den zugelassenen Herstellern wird die weitere Lieferung parteiamtlicher Gegenstände an diese Firma untersagt.

Schneiderei

Richard Treff, Bad Sulza/Thür., Ber.-Nachw. Nr. 3980, am 14. 8. 34

Erich Rimke, Steinau/Oder, Oderstraße 14, Ber.-Nachw. Nr. 2854, am 2. 8. 34

Willi Bier, Tambach-Dietharz/Thür., Ber.-Nachw. Nr. 1822, am 4. 8. 34

Richard Becker, Tuttlingen, Bahnhofstr. 32, Ber.-Nachw. Nr. 1389, am 8. 8. 34

Heinrich Hirsch, Zeven/Hann., Lange Str. 200, Ber.-Nachw. Nr. 4785, am 13. 8. 34

Dienstmützenhersteller

Oskar Prüfer, Falkenstein i. V., Schloßstr. 4, Ber.-Nachw. Nr. 396, am 10. 8. 34

Wilhelm Schweißfurth, Weidenau/Sieg, Wilhelmstr. 86, Ber.-Nachw. Nr. 605, am 25. 6. 34

Lederzeughersteller

Fritz Schoberth, Nürnberg-A., Tetzelgasse 45, Ber.-Nachw. Nr. 253, am 14. 8. 34.

Den zugelassenen Verkaufsstellen wird der weitere Einkauf parteiamtlicher Gegenstände bei diesen Firmen untersagt.

Buchhaltung

7,34 **Ungenügende Angaben bei Einzahlungen**

Es mehren sich in der letzten Zeit die Fälle, daß auf den Zahlkartenabschnitten und Giroüberweisungen der Absender nicht angegeben ist. Nach Rückfrage bei der Bank oder beim Postscheckamt kann er oft erst nach langwierigem Suchen ermittelt werden. Wenn nun — wie dies schon wiederholt vorgekommen ist — auch auf dem Hauptteil der Zahlkarte unterlassen wurde, den Absendervermerk anzugeben, so ist es überhaupt nicht möglich, die an uns geleistete Zahlung gutzuschreiben.

So sind bis heute folgende Beträge ungeklärt:

19. 2. 34	Hechingen	RM.	3.36
19. 6. 34	Herzberg/Elster	RM.	1.74
19. 6. 34	Köln/Rh.	RM.	6.30
19. 6. 34	Köln/Rh.	RM.	184.90

Wir hoffen, daß auf diesem Wege die Einzahler festgestellt werden können und bemerken schließlich, daß es im eigensten Interesse unserer Kunden liegt, nicht nur die Abteilung und Zulassungsnummer, sondern auch den Absender (Inhaber!) anzugeben.

Aufklärende Mitteilungen bitten wir an die Hauptbuchhaltung der R.Z.M. zu richten.

Vertreter

13,34 **Vertreter-Ausweise**

Folgende Vertreterausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

Die für ungültig erklärten Ausweise sind umgehend durch die zugelassenen Firmen einzuziehen und an die R.Z.M., Abtlg. Vertreterausweise, zurückzureichen.

Ausw.-Nr.	Vertreter:	Firma:
3205	Hermann Bindt	Gebrüder Oehler, Greiz/V. (neuer Ausweis)
1731	Georg Cassau	Gebrüder Schulten, Oeding/W. (n. A.)
1624	Arthur Cleff	Cleff & Roth, München/Obb. (ungültig)
2720	Bruno Freude	Decken- & Tücherweberei Rheydt/Rhpr. (n. A.)
2302	Adolf Falkenburg	J. H. Kesselkant, Aachen/Rhpr. (n. A.)
2595	Karl Fromherz	L. Stromeyer & Co., Konstanz/Bodensee (n. A.)
3803	Karl Heinz Flander	Albert Kempf, W.-Ronsdorf (ausgeschieden)
3770	Albert Grau	Gebrüder Großmann, Brombach/W. (ausgeschieden)
1698	Rudolf Janner	Curt Putscher, Auerbach/V. (n. A.)
3894	Alois Kenkeler	Johann Tebroke, Bocholt/Westfalen (ausgeschieden)
3228	Emil Koring	Neumann & Büren, W.-Unterbarmen (ausgeschieden ab 1. 10. 34)
2576	Wichard Klein	Aloys Knops, Aachen/Rhpr. (n. A.)
281	Wichard Klein	Friedrich Braun, Hersfeld/H.-N. (ausgeschieden)
2533	Wilhelm Krause	A. Mättig, Großschönau (n. A.)
2447	Franz Josef Kaminski	Otto Hecker, Krefeld/Rhpr. (n. A.)
2396	Emil Köring	J. Oehlert, Neustadt/Hardt (n. A.)
3807	Ernst Lauenstein	Heinrich Mittag, A.-G., Magdeburg (ausgeschieden)
1803	Paul Landau	Barmer Kleiderfabrik, W.-Barmen (ausgeschieden)
4820	Theophil Martens	Kallenbach, Mayer & Franke, Luckenwalde (ausgeschieden)
752	Peter Merckens	Coesfelder Weberei, Coesfeld/Westfalen (n. A.)
4219	Alfred Mittelstädt	Fritz Freitag, Halle/Saale (ausgeschieden)
3326	Johannes Rottbohm	Rhein. Textilfabriken, Wupp.-Elberfeld (n. A.)
2081	Josef Sieben	Gladbacher Woll-Industrie, München-Gladbach (n. A.)
1083	Karl Söhner	Dechamps & Drouven, Nchfl., Aachen/Rhpr. (n. A.)
1834	Franz Schmitz jun.	Becker & Bernhard, Langenfeld (n. A.)
1833	Hans Schmitz	Becker & Bernhard, Langenfeld (ausgeschieden)
959	Hans Schäfer	Carl Hecking, Vreden/Westf. (n. A.)
3340	Carl Scheid	Bleier & Plogodda, Wupp.-Elberfeld (n. A.)
2816	Hermann Schulte	Hemmelskamp & Bartling, Bielefeld (n. A.)
3909	Hermann Schulte	Laurent Schroeder, Aachen/Rhpr. (n. A.)
2438	Hermann Schulte	F. W. Kumpf, Schiltach/Hann. (n. A.)
2258	Walter Stephansky	F. G. Alter, Peterswaldau (ausgeschieden)
2025	Paul Staender	F. W. Kumpf, Schiltach/Hann. (n. A.)
2820	Walter Stöckigt	Carl Hecking, Vreden/Westfalen (n. A.)
950	Johann Vockerodt	Carl Hecking, Vreden/Westfalen (n. A.)
547	Hans Weyer	H. Kruse, Wwe., Neuenkirchen (n. A.)
5444	Ernst Winkler	G. F. Thalmann, Pößneck/Thür. (doppelt ausgestellt)
3449	Heinrich Karl Th. Zahn	Salzmann & Co., Kassel (n. A.).